

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0473/15

Titel

Anwendung der neuen EO ab 1.1.2015 bei Familien deren Kinder in Einrichtungen verschiedener Träger sind

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. **Sehen Sie die Möglichkeit, dass für das letztgeborene Kind der bescheinigte Elternbeitrag erlassen werden könnte, da es auf das Verschulden der Stadt zurückzuführen ist?**
Es liegt im Interesse des Jugendamtes, dass möglichst alle Freien Träger, die im Bereich Kindertagesbetreuung tätig sind, die Regelungen der Entgeltordnung auch für ihre Einrichtungen übernehmen. Nur so haben die Eltern die Möglichkeit, die Betreuung des Kindes unter fachlichen Aspekten zu beurteilen, und nicht ausschließlich über das jeweilige Entgelt. Die beschlossene Entgeltordnung für die Kindertagesbetreuung stellt als Stadtratsbeschluss für die Freien Träger kein verbindlich anzuwendendes Recht dar. Die Freien Träger sind in ihrer Entscheidung zur Übernahme der Regelungen frei. Die neue Entgeltordnung sieht ab dem dritten Kind, welches in Kindertagesbetreuung betreut wird, eine Entgeltbefreiung nur dann vor, wenn der jeweilige Träger seine Entgelte nach denselben Regelungen erhebt. Dabei ist durch die Eltern der Nachweis zu erbringen, dass die anderen Geschwister gleichzeitig bei demselben oder einem anderen Träger betreut werden. Das letztgeborene Kind ist somit nicht automatisch entgeltbefreit.
2. **Sollte Frage 1. negativ beantwortet werden, wäre ein Entgegenkommen in der Höhe des Entgeltes für das letztgeborene Kind möglich?**
Sofern nach einer Einzelfallprüfung tatsächlich festgestellt werden sollte, dass aufgrund ungeklärter Rahmenbedingungen zur Berechnung der Entgelte für die Kindertagesbetreuung Eltern Nachteile entstehen, wird das Jugendamt im Sinne der Eltern und des Kindes eine einvernehmliche Lösung finden.
3. **Wie viele solcher Fälle sind der Verwaltung bis Februar 2015 bekannt und wie wird mit diesen Informationen verfahren, bzw. welche Lösungsansätze hält die Verwaltung dafür vor?**
Bis Februar ist dem Jugendamt ein Fall bekannt geworden. Ein genereller Lösungsansatz liegt nicht vor. Nach Schilderung der Sachlage durch die betroffene Familie wird den Eltern durch das Jugendamt eine Kostenübernahme angeboten.

Anlagen

gez. Winklmann
Unterschrift Beigeordneter

06.03.2015
Datum